

Am 1. August 1814: Gegen Die Schlägereien bei Volksfesten

1. Die Orts-Polizeybehörden auf dem platten Lande sollen mit Strenge darüber wachen, daß die Wirthshäuser zu einer gewissen bestimmten Polizeistunde und zwar spätestens um zehn Uhr abends, in der Regel geschlossen werden, und in solchen Oertern, welche etwa keinen Glockenthurm besitzen, müssen die Einwohner jeden Abend durch irgend ein anderes zu substituirendes Signal von dem Eintritt jener Stunde benachrichtigt werden. Die Ortspolizei soll durch häufiges Visitiren sich überzeugen, ob der Vorschrift Genüge geschehe, und jeden im Contraventions-Falle betroffenen Wirth zur gerichtlichen Verantwortung ziehn. Vorzüglich werden in dieser Hinsicht von der am 5ten dieses Monats auf ihre Stationen ausrückenden Gouvernementsmiliz thätige und nützliche Dienste erwartet.

2. So oft irgend ein Volksfest den Einwohnern erlaubte Veranlassung giebt, ihr fröhliches Beisammensein über die als Regel vorgeschriebene Stunde zu verlängern, sollen immer einige Gouvernementsmilizen und wo möglich auch irgend eine Person der Ortspolizei-Behörde von Anfang bis zu Ende dabei zugegen sein, nicht um durch ihre Gegenwart irgend eine erlaubte Freude zu stören, wohl aber, um die etwa entstehenden Händel durch gütliche und vernünftige Vorstellungen im Keime zu ersticken, oder, wenn ihnen dieses nicht gelingt, ihre gewaltsamen und gefährlichen Ausbrüche durch zweckmäßige Mittel zu hindern.

3. Sehr gut würde es seyn, wenn der hin und wieder schon bestehende Gebrauch allgemein eingeführt werden könnte, daß bey solchen Volksfesten auf dem platten Lande, aus der Mitte der Versammlung selbst sich ein Ausschub kräftiger und wohlberufener junger Männer bildet, welche es sich zur Pflicht macht, Ordnung und Ruhe unter den übrigen zu handhaben. Es werden daher die Ortsbehörden eingeladen, eine solche Einrichtung nach Möglichkeit zu veranlassen und zu fördern.

4. Um nun aber alle Mitglieder solcher festlichen Zusammenkünfte auf gleiche Art für Erhaltung der Ruhe und Ordnung dabei zu interessieren, wird hierdurch festgesetzt, daß in jedem Dorfe, wo bei einer solchen Zusammenkunft es zur Schlägerei gekommen seyn würde, die nächstfolgende öffentliche Lustbarkeit dafür zur Strafe untersagt, und falls bei der Schlägerei irgend jemand gefährlich verwundet, oder gar getödtet worden wäre, dieses Verbot auf das laufende Jahr ausgedehnt seyn soll. Alles, wie sich von selbst versteht, unbeschadet der, den oder die Thäter besonders treffenden gesetzlichen Ahndung. Es geschieht durch diese Verordnung der Gesamtheit einer Dorf-Gesellschaft gewiß kein Unrecht; denn es wird niemals zu einer Schlägerei kommen, wenn alle Anwesende solches zu verhindern recht ernstlich entschlossen sind.